

162.  
9.

Bern, den 5. April 1859.

# Das Schweiz. Handels & Zoll-Departement

an

dem Schweizerischen Bundesrath in Bern.

## Gegenstand.

China. Antition für Errichtung  
eines Consulates in Canton oder  
Schanghai.

Nicht!

Mit Eingabe, datirt Genf den 22. December 1858, petitionirten zwei Angehörige handels-  
sinniger Genf, dem Travers, Pfalz und von St. Croix, die Minister des Aussen- und  
Meinlichdesen. Fabrication angeordnet, für Errichtung eines personisirten Consulates  
in Canton, China, und folgten dem H. Charles Duvier, von Genf, von Hausse Duvier  
freres & C., zum Consul war, welcher Hausse Duvier in Canton und Schanghai  
besitz, dem die H. Ch. Duvier vorsetzte.

Das Handels- und Zoll-Departement hat darüber die Angelegenheit von Waadt  
und Genf, sowie die personisirte Handelskammer angefragt und von demselben  
folgende Auskunft erhalten:

Waadt, ohne sich über die Zweckmäßigkeit der angebotenen Vorlegung selbst  
auszusprechen, empfiehlt dem H. Duvier, als einen zum Consul geeigneten Persönlichkeit.  
krit. -

Genf anerkennt die Errichtung eines Consulates in China für empfehlenswert,  
und zwar nur so weit, als fremde Consule in China das Recht haben sollen, sich mit  
ihren Waaren, Kontinenten, oder sonstigen mit dem Aussen- und  
Meinlich zu begeben, wodurch ein Mittel geboten wäre, mit den Produkten  
der Baumwollen- und der Mehl- und Getreidefabrikation bis in das Herz der grossen  
Meere vorzubringen und somit dieser Fabrication einen Absatzmarkt zu eröffnen.

Auf die Handelskammer von Basel glaubt, dass die Errichtung eines Consulates  
und mit dem nöthigen und empfehlenden Eigenschaften und Mässigkeiten ausgestattet,  
ein Consule in Schanghai und Canton von Vortheil sein dürfte.

M. P. G. W.





Gegen die augstreckte Maßregel sprachen sich die Handelskammern ausdrücklich, St. Gallen und Glarus aus; sie falden die Sache für unvorsicht und gefährlich für die Person zu sein, die die Besetzung von China zu dem Zweck der großen Dummheit und besser befürwortet.

Das Handels- und Zollangelegenheiten Spiel letzter Ansicht vollständig. Der Auf-  
haltung von Souveränität in China müßte der Abschluß eines Handelsvertrages voraus-  
gesetzt. Die Besetzung von China sind aber bekannt, welche die großen Dummheit zu  
überwinden falden, um die Chinesen zu dem Zweck mit ihnen abzusprechen  
Anstalten zu zwingen und noch immer ist man ungewiss, ob die Maßregeln in  
den Handels- nicht auf einen Besetzung von China falden werden. Kurz, die gegen-  
wärtigen Zustände in China sind noch so wenig geordnet und geordnet, daß man  
nicht davon denken darf, in offiziellen Beziehungen zu jenen Ländern handeln zu  
wollen. Es ist unter diesen Umständen auf gar nicht abzusehen, wie ein persön-  
licher Handel in China sein dortigen Handelsstände und die nicht unvorsicht  
personifizieren falden werden und nicht zu vermeiden können.

Es wird beabsichtigt die Forderung zu vermeiden:

Der Einseitigkeit von personifizieren Souveränität in China müßte vollständig der  
Abschluß eines Handelsvertrages vorausgesetzt; falden aber der Einseitigkeit der  
Zeitpunkt nicht für geeignet, da die gegenwärtig dort bestehenden Maßregeln  
noch zu unklar und zu wenig geordnet sind, um schon jetzt einen Vertrag zu  
gestalten auf die Zukunft beizubringen zu können. Der Einseitigkeit falden  
so sehr zu weit gegangen, um personifizieren Handel noch dem Besten und allen  
den falden Handel zu leisten, für die Forderung der die Forderung der  
Forderung nicht vermeiden können. Man würde übrigens die augstreckte Sache  
in Auge falden, um ein geeigneter Moment zu dem Zweck zu kommen.

Mit vollkommener Zufriedenheit.

Der Angelegenheit. Kommissar:

J. M. Schmid.



1303

Bundestab vom 6. April 1859.

Sonderb. J. 1859. n. 5. Seite 1859

Erstlich aus dem Ansehen der Abgesandten der  
in der Art der Verhandlung über die Angelegenheit  
die Möglichkeit der Einleitung der Verhandlung in China, die  
die Verhandlung über die Angelegenheit der Verhandlung  
in der Art der Verhandlung über die Angelegenheit der Verhandlung  
in der Art der Verhandlung über die Angelegenheit der Verhandlung  
in der Art der Verhandlung über die Angelegenheit der Verhandlung